



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-326/2014-19
Ggst.: Golf Range GmbH & Co KG, Graz,
Erweiterung der Golfanlage Liebenau,
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 14. Oktober 2014

**„Golf-Range GmbH & Co KG, Graz,
Erweiterung der Golfanlage Liebenau“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Golf-Range GmbH & Co KG mit dem Sitz in Graz (FN 60435 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) vom 4. Juli 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Golf-Range GmbH & Co KG „Erweiterung der Golfanlage Liebenau“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 und 4 sowie Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Golf-Range GmbH & Co KG folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014:

- | | |
|---|---------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € 13,20 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € 73,20 |

Gesamtsumme: € 86,40

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	14,30	für den Antrag vom 4. Juli 2014
	2x € 3,90	7,80	für die Beilagen
	2x € 7,80	15,60	für die Beilagen
	<u>8x € 21,80</u>	<u>€ 174,40</u>	für die Beilagen

Gesamtsumme: € 212,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 4. Juli 2014 hat Herr Dr. Hugo Kofler, Traföß 20, 8132 Pernegg, namens und auftrags der Golf-Range GmbH & Co KG mit dem Sitz in Graz (FN 60435 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Golf-Range GmbH & Co KG „Erweiterung der Golfanlage Liebenau“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurde ein von der Ziviltechnikkanzlei Dr. Hugo Kofler im Juni 2014 erstellter Technischer Bericht mit der GZ: 901 vorgelegt.

II. Am 4. Juli 2014 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz, Hydrogeologie und Naturschutz um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

III. Mit Schreiben vom 28. Juli 2014 wurde die Projektwerberin um Vorlage von ergänzenden Unterlagen betreffend den Fachbereich Luftreinhaltung ersucht.

IV. Am 28. Juli 2014 hat die Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 04.07.2014 wird seitens des Referates Anlagenrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragestellungen betreffend die geplante Erweiterung der Golfanlage Liebenau ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen?*

Ad 1.)

Es wird seitens der Gefertigten insbesondere die Einlage 5, Ökologie und Naturschutz, erstellt durch die ZTK Dr. Kofler, beurteilt.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen eine Erhebung der Biotoptypen, der Vogelwelt und im Zuge dessen auch etwaiger auftretender sonstiger geschützter Tierarten im Untersuchungsraum. Die angewendete Methodik zur Erfassung der Lebensräume und Tierarten erscheint plausibel für die Beantwortung der Frage einer erheblichen Beeinträchtigung.

Auch die aus den erhobenen Daten gezogenen gutachterlichen Schlussfolgerungen sind im Großen und Ganzen schlüssig.

Ad 2)

I. Befund

Das ggst. zu beurteilende Projektareal liegt in der Gemeinde Gössendorf und grenzt östlich und südlich an Siedlungsgebiet. Im Norden schließt die Autobahn A 2 an und im Westen der Auwaldgürtel der Mur. Westlich des Projektgebietes liegt außerdem das Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 ‚Murauen Graz-Werndorf‘.

Projektbeschreibung:

Die Projektbeschreibung ist im Detail der Einlage 1 zu entnehmen.

Naturräumliche Beschreibung:

Biototypen

Das Projektgebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Siedlungsstruktur im Osten geprägt. Den Hauptteil bilden intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen, welche zusammen 6,55 ha ausmachen (ca. 65% der betroffenen Fläche). Dazwischen eingestreut liegen ökologisch hochwertigere Grünlandflächen mit einem Flächenausmaß von 1,82 ha. Die restlichen Flächen des Projektareals beherbergen Sport-, Park- und Gartenrasen sowie Infrastruktur im Flächenausmaß von zusammen 1,53 ha.

Vögel

Was die Vogelwelt betrifft, wurden im weiter gefassten Untersuchungsgebiet 31 Arten festgestellt, wobei im Projektgebiet selbst nur 17 Arten nachgewiesen wurden. Davon sind sechs Brutvogelarten. Der weitaus überwiegende Teil der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten brütet in den angrenzenden Murauen. Als Nahrungsgäste wurden speziell auch die Rauch- und die Mehlschwalbe sowie der Mauersegler festgestellt, wobei die ersten beiden Arten in der Roten Liste Österreichs mit ‚Gefährdung droht‘ eingestuft sind. Weiters wurde das Braunkehlchen (Roten Liste Österreichs mit ‚gefährdet‘ eingestuft) auf seinem Durchzug in sein Brutgebiet kurzfristig im Bereich des bestehenden Golfplatzes nachgewiesen.

Sonstige geschützte Arten

Was weitere geschützte Tierarten anbelangt, wurden im Rahmen der Erhebungen keine solchen angetroffen und sind auch keine speziellen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Asthaufen, trockene Extensivstandorte) vorhanden.

II. Gutachten:

Biototypen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben keine hoch- bzw. sehr hochwertigen Biotopflächen betroffen sind, da das nordwestlich des Projektareals befindliche Laubbaumfeldgehölz aus standorttypischen Schlussbaumarten, welches als hochwertig eingestuft wurde, nicht betroffen ist.

Weiters wird davon ausgegangen, dass die alte Eiche, welche an der westlichen Arealgrenze des Projektgebietes steht und als mittelwertig eingestuft wurde, stehen bleibt.

Die Flächenverteilung der zukünftigen Platzelemente ergibt, dass das Verhältnis zwischen den Golfplatzflächen (bespielte Flächen, bebaute Flächen und Parkplatz) und den Golfkompensationsflächen (Rough-Flächen) ungefähr 100%:70% ist, wobei ein naturräumlicher Eingriff auf den Rough-Flächen während des Spielbetriebes kaum gegeben ist.

Diese Rough-Flächen kompensieren den Verlust am Biototyp ‚frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen‘, welcher als mittelwertig eingestuft wurde und durch den Golfplatzbau verloren gehen wird.

Diese Kompensation ist aber nur möglich, wenn die Rough-Flächen mit standortgerechtem, heimischem Saatgut, welches keine gebietsfremden Arten enthält, eingesät werden.

Auch sind die zukünftige Bewirtschaftung der Rough-Flächen sowie die Bepflanzung des Golfplatzes mit Bäumen und Sträuchern in einer ökologisch-landschaftspflegerischen Detailplanung genau zu beschreiben.

Vögel

Im Projektareal kommen keine wertbestimmenden Brutvogelarten vor. Auch ist nicht zu erwarten, dass es für die beiden gefährdeten Schwalbenarten, welche im Projektgebiet ihre Nahrung suchen, durch die Realisierung des geplanten Vorhabens zu einer Verschlechterung des Jagdgebietes kommt.

Lediglich die Tatsache, dass es möglich ist aus Gründen der Sicherheit Netze spannen zu müssen, könnte für querende Vögel eine Gefahr bedeuten. Um dieses Risiko zu minimieren sind etwaige Sicherheitsnetze so zu gestalten, dass sie keine Falle für Vögel darstellen.

Sonstige geschützte Arten

Aufgrund der fehlenden Habitatelelemente ist nicht davon auszugehen, dass weitere geschützte Arten in repräsentativem Ausmaß am Projektareal leben. Es ist aber zu erwarten, dass sich durch das Hinzukommen von landschaftlichen Strukturelementen (Teich, Sträucher, Bäume etc.) die Situation für gefährdete Arten (Amphibien, Fledermäuse, Libellen etc.) tendenziell verbessert.

Abschließend wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass durch das Projektvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume im Sinne des § 1 Abs. 1. Z 1 zu rechnen ist.“

V. Mit der Eingabe vom 8. August 2014 hat die Projektwerberin ergänzende Unterlagen betreffend den Fachbereich Luftreinhaltung vorgelegt.

VI. Am 13. August 2014 erstattete der Amtssachverständige für Hydrogeologie wie folgt Befund und Gutachten:

„Über das ggst. Vorhaben liegt ein hydrogeologisches Gutachten der Fa. Geoteam in Graz vom 18.6.2014, RN: 1412-01, in „Erweiterung der Golfanlage Liebenau, Einzelfallprüfung, UVP-Feststellungsverfahren“ von Dr. Hugo Kofler, ZT-Kanzlei in Pernegg, vom Juni 2014, GZ: 901 vor.

Dieses als ausreichend umfassend, fachkundig erstellt und insbesondere hinsichtlich der Berührung öffentlicher Interessen und der möglichen Beeinträchtigung fremder Rechte als schlüssig und nachvollziehbar zu erachtende Gutachten kommt zusammenfassend zum Schluss, dass von keinen maßgeblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Grundwasser auszugehen ist.

Aufgrund der beschriebenen Merkmale des Standortes und des Vorhabens sowie der prognostizierten Eigenschaften der potentiellen Auswirkungen auf das Grundwasser kann dieser Beurteilung gefolgt werden. Es ist daher mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das ggst. Schutzgut zu rechnen.“

VII. Am 20. August 2014 erstattete der Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„Für das gegenständliche Projekt wurde ein schalltechnisches Gutachten der Firma Vatter & Partner Ziviltechniker GmbH vom 26.06.2014, GZ: 13-570A-L, vorgelegt. Dieses Gutachten wurde aus schalltechnischer Sicht überprüft und kann als fachlich und rechnerisch richtig angesehen werden und ist für die Beurteilung ausreichend.

Die Golf-Range GmbH & Co KG plant die Erweiterung der bestehenden Driving-Range. Vorgesehen ist eine 9-Loch-Anlage unmittelbar im angrenzenden Bereich. Die Erweiterung erfolgt um 9,9 ha auf einer Gesamtfläche von 13,1 ha. Die Grundstücke, auf welchen das Bauvorhaben geplant ist, sind laut gültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gössendorf teilweise als Sondernutzung Freiland Golfplatz gewidmet bzw. läuft gerade das Umwidmungsverfahren. Die Anrainer nordöstlich des Bauvorhabens befinden sich im Allgemeinen Wohngebiet. Die restlichen Anrainer befinden sich im Dorfgebiet bzw. im Freiland. Das Gebiet westlich der geplanten Golfanlage ist als landwirtschaftliche Fläche mit Aufschließungsgebiet für Industrie gewidmet.

Zur Erfassung der örtlichen Lärmsituation wurden messtechnische Erhebungen im Bereich der maßgeblichen Nachbarschaft durchgeführt. Aus den Messergebnissen ist ersichtlich, dass die örtlichen Verhältnisse hauptsächlich durch den überregionalen Verkehr auf der A2, welche nördlich liegt, sowie durch die B73, welche östlich des Projektgebietes liegt, geprägt sind.

Für die Bauphase wurde angegeben, dass diese ca. 10 Monate andauert. Für den ungünstigsten Fall wurde berechnet, dass bei Arbeiten mit einem Raupenbagger und einem Minimalabstand von ca. 40 m es kurzzeitig zu einer Lärmbelastung kommt, bei der im Freibereich der Nachbarschaft von 70 dB

auftritt. Bei einer zu erwartenden Bauzeit von ca. 10 Monaten und der großen Flächenausdehnung werden Bauarbeiten im Nahbereich von Anrainern nur in einem Zeitraum von einigen Tagen durchgeführt. Es ist somit mit keiner relevanten Umweltauswirkung für die Nachbarschaft in der Bauphase zu rechnen.

Für den Betrieb des Golfplatzes sind in schalltechnischer Hinsicht vor allem die Pflege- und Mähzeiten relevant. Der Spielbetrieb hat nur geringe Auswirkungen auf die bestehende Lärmsituation der Nachbarschaft. Die Pflege- bzw. Mähzeiten sind von 06:00 – 20:00 Uhr anberaumt. Die Zu- und Abfahrt des Platzpersonals erfolgt im Zeitraum zwischen 05:00 – 21:00 Uhr. Die Bewässerung des Golfplatzes erfolgt automatisch in der Nacht zwischen 22:00 – 06:00 Uhr. Die maximale Dauer der Bewässerung beträgt ca. 20 Minuten. Der Spielbetrieb ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgesehen. Die Golfanlage wird, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen, über das ganze Jahr hin bespielbar sein.

Vergleicht man nun die berechneten Beurteilungspegel für die Tageszeit mit der messtechnisch erfassten örtlichen Situation, so kann festgestellt werden, dass es ausschließlich an den Immissionspunkten 3, 4 und 5 zu einer Veränderung von 2 – 3 dB kommt. An allen anderen Immissionspunkten und anderen Zeiträumen liegt die Veränderung bei + 1 dB bzw. 0 dB. Eine Veränderung um 1 dB liegt im Bereich der Mess- und Rechentoleranz und kann aus schalltechnischer Sicht vernachlässigt werden.

In Bezug auf die Veränderung an den Immissionspunkten 3, 4 und 5 kann festgestellt werden, dass der Planungswert gemäß ÖNORM S 5021 weder durch die bestehende Lärmsituation noch durch den zu erwartenden Summenpegel überschritten wird. Die spezifischen Immissionen liegen um mindestens 9 dB unter dem Planungswert gemäß der Flächenwidmung.

Somit kann abschließend aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei projektgemäßer Umsetzung und ebensolchem Betrieb keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 zu erwarten sind.“

VIII. Am 17. September 2014 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Zu Ihrem Schreiben vom 4.7.2014, ergänzt mit Email vom 8.8.2014, wird Ihnen vom ha. luftreinhaltetechnischen Sachverständigen Dr. T. Pongratz folgende Stellungnahme übermittelt:

Projekt:

Die Golf Range GmbH & Co KG plant die Erweiterung der bestehenden Driving-Range auf diversen Grundstücken der KG Thondorf. Die Erweiterung erfolgt um ca. 9,9 ha auf eine Gesamtfläche von 13,1 ha.

Zur Prüfung der Plausibilität der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens im Zuge einer UVP-Einzelfallprüfung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

⇒ Plan- und Beschreibungsunterlagen, im Besonderen

- das Gutachten über Schadstoffemissionen und –immissionen – Projekt Erweiterung Golfplatz Liebenau, Einzelfallprüfung gem. UVP-G 2000, GZ 13-570A-L, erstellt von der Vatter & Partner ZT GmbH, 8200 Gleisdorf
- Ergänzung zum Gutachten GZ 13-570A-L über Schadstoffemissionen und –immissionen Projekt Erweiterung Golfplatz Liebenau, Einzelfallprüfung gem. UVP-G 2000 vom 7.8.2014, erstellt von der Vatter & Partner ZT GmbH, 8200 Gleisdorf

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhaltetechnischen Beurteilung wird in der Folge auszugsweise zitiert.

Beurteilungsgrundlagen

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO₂) und PM10 (Feinstaub). Der Grenzwert für NO₂ beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft 200 µg/m³ als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens 30 µg/m³ betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von 5 µg/m³ auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um 10 µg/m³ erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also 40 µg/m³, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM10) ist ein Grenzwert von 50 µg/m³ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM10 derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt 40 µg/m³. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für PM2.5 wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM10-Jahresmittelwert von 28 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für die Gemeindegebiete von Graz und Gössendorf in der Statuserhebung PM10 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM10-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F., wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen. Auch für den Schadstoff NO₂ kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Projektgebiet der Grenzwert für das Jahresmittel überschritten werden kann.

Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 483/2008 als belastetes Gebiet – Luft aufgewiesen.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. Für Stickstoffdioxid bedeutet dies, dass als Irrelevanzschwelle im belasteten Gebiet im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens also 0,4 µg/m³ anzuwenden ist.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010) liegt bei 28 µg/m³. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:
$$JMW = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,28 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Meteorologische Randbedingungen:

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet befindet sich in der Klimaregion des ‚Grazer Feldes mit unterem Kainachtal‘.

Die wichtigsten klimatischen Charakteristika in dieser Zone stellen die gemäß der Talbeckenkategorie erhöhte Inversions- und Kaltluftgefährdung dar, zu der sich speziell im Winterhalbjahr (Oktober bis März) eine ausgesprochene Windarmut gesellt.

Die Kalmenhäufigkeit kann dabei in einigen Abschnitten 60-70% erreichen bzw. überschreiten. Die ungünstigen Durchlüftungsbedingungen mit mittleren Windgeschwindigkeiten oft unter 1m/s bewirken zudem eine stark erhöhte Nebelhäufigkeit (z.B. Graz/Flughafen 140d mit Nebel/Jahr), wodurch diese Zone zu den nebelreichsten überhaupt in der Steiermark gehört. Von Ende Oktober bis Anfang März sind außerdem Hochnebel eine relativ typische Erscheinung. Die Frosthäufigkeit ist ebenfalls relativ hoch (120 bis 135 Tage mit Frost/Jahr), wenn auch nicht so extrem wie in den Seitentälern bzw. Seitentalbecken. Die Jännermittel umspannen den Bereich von -2,5° bis -3,5°, die Werte für den Juli von 18° bis 19° entsprechend einem Jahresmittel von 8,2° bis 8,6°; die Vegetationsperiode lässt sich mit etwa 228 bis 235 Tagen/Jahr veranschlagen. Die relative Sonnenscheindauer ist speziell im Winterhalbjahr infolge der häufigen und beständigen Nebellagen deutlich reduziert (im Dezember oft unter 30%).

Bezüglich des Niederschlages ist ein kontinentaler Jahresgang mit niederschlagsreichen Sommern (Zahl der Tage mit Gewitter 40 bis 50) und schneearmen Wintern typisch. Die Würmerrasse ist im Übrigen gegenüber der Murau kaum thermisch begünstigt, was mit dem erschwerten Kaltluftabfluss und der schon erwähnten geringen Durchlüftung zusammenhängt. Einzig die Terrassenkanten weisen höhere nächtliche Temperaturen auf, speziell in der zweiten Nachthälfte, also ohne mächtigeren Talnebel, der die Unterschiede innerhalb der Zone nahezu völlig ausgleichen würde. Die abgeschirmte Lage südlich der Alpen begünstigt ferner die Ausbildung von Lokalwinden, die letztlich in hohem Maße die Lage von Immissions Schwerpunkten prägen. Sowohl im Kainachtal als auch im Grazer Feld sind für die Schadstoffausbreitung häufig Lokalwindssysteme verantwortlich, die während der Nacht allerdings erst einige 10-er Meter über Grund wirksam sind. Die Inversionen sind durch eine geringe Mächtigkeit (im Sommerhalbjahr oft 150-200m, im Winterhalbjahr 200-350m, mitunter auch darüber) charakterisiert, wobei Bodeninversionen speziell von März bis Oktober dominieren. Die Inversionsgefährdung beträgt generell 70 bis 80%, lokal auch etwas darüber.

Nachbarschaftssituation:

In der folgenden Kartendarstellung werden die Lage des Projektes sowie die Nachbarsituation dargestellt. Das Projektgebiet befindet sich südlich der A2 zwischen der Mur und der B73 – Kirchbacher Straße. Die nächsten Wohnnachbarn grenzen im Süden direkt an das Projektgebiet an (Grundstück Nr. 280 der KG Thondorf). Weiters befindet sich ein Wohnobjekt im Westen der geplanten Golfanlage (Grundstück Nr. 358/12 der KG Thondorf).

Emissionen:

Vorgesehen ist die Erweiterung der Anlage mit einem 9-Loch-Turnierplatz, einem Übungsgelände, einem Clubhaus und einem Parkplatz mit insgesamt 65 Stellplätzen, wovon 8 für Mitarbeiter und 57 für Gäste zur Verfügung stehen, mit einer Gesamtfläche von 9,857 ha. Die bestehende Driving-Range wird etwas nach Norden verlegt und beinhaltet einen Abschlagbereich, welcher überdacht ist, ein Übungsgrün, eine Reinigungsstation für Golfschläger und eine Ballsortiermaschine. Weiters ist die Errichtung eines Clubhauses geplant. Hier wird die Rezeption des Golfparks, Räume für das Umkleiden und ein Ausrüstungslager sowie eine gastronomische Nutzung untergebracht. Die Zufahrt erfolgt von der Golfstraße aus.

Die wesentlichen Emissionsquellen beim Betrieb der Anlage sind die Fahrbewegungen sowie der Einsatz mobiler Maschinen und Geräte für Mäh- und Pflegearbeiten. Die Beheizung der Einrichtungen erfolgt elektrisch und damit vor Ort emissionsfrei.

Betrachtet werden die Schadstoffe NO_2 (NO_x) und PM_{10} . Das sind jene, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden. Außerdem ist für diese Schadstoffe nicht sichergestellt, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Berücksichtigt werden jene Emissionen die auf dem Golfplatzgelände selbst freigesetzt werden sowie jene, die bei der Zufahrt vom übergeordneten Straßennetz entstehen (Zufahrt über die Golfstraße).

Parkplätze:

Mit folgenden Fahrbewegungen ist zu rechnen:

Tabelle 1: Fahrbewegungen

Bezeichnung	Anzahl der Stellplätze	Bewegungen pro Jahr	Bewegungen am Spitzentag	Bewegungen in der Spitzenstunde
Zufahrt Golfstraße		16819	116	24
Mitarbeiterparkplatz	8	2803	20	4
Gästeparkplatz	40	14016	96	20

Nachfolgend sind die für die unterschiedlichen Betrachtungszeiträume auftretenden Emissionsfrachten in den einzelnen Abschnitten dargestellt.

Tabelle 2: Emissionsfrachten durch die Zufahrt Golfstraße und die hinzukommenden Emissionen durch die Parkplätze

Bezeichnung	Jahresmittelwerte [g/h]		Spitzenbelastung [g/h]	
	NO_x	PM_{10}	TMW	HMW
			PM_{10} [g/d]	NO_x [g/h]
Golfstraße, Zu- und Abfahrt	0,6824	0,08596	0,11156	2,9570
Zu-Abfahrt 40 Stellplätze	0,3338	0,01684	0,02185	1,4464
Zu-Abfahrt 17 Stellplätze	0,0074	0,00037	0,00048	0,0319
Zu-Abfahrt 8 Stellplätze	0,0183	0,00092	0,00120	0,0793
Parkplatz 40 Stellplätze	0,0787	0,00436	0,00566	0,3409
Parkplatz 17 Stellplätze	0,0143	0,00079	0,00103	0,0621
Parkplatz 8 Stellplätze	0,0067	0,00037	0,00049	0,0292

Emissionen der Maschinen bei den Pflege- und Mäharbeiten:

Die Emissionen bei den Pflege- und Mäharbeiten werden durch den Betrieb diverser Maschinen verursacht. Die projektbezogenen Emissionen errechnen sich aus den garantiert eingehaltenen Emissionsgrenzwerten der Maschinen bei Vollast mit der jeweiligen Einsatzdauer pro Beurteilungszeitraum und dem entsprechenden Lastfaktor. Die Lastfaktoren wurden als ungünstige Abschätzung der Zusatzbelastung mit 1,0 festgelegt.

Folgende Maschinen kommen zum Einsatz.

Tabelle 3: Emissionsstandards und Einsatzzeiten der eingesetzten Pflege- und Mähmaschinen

Bezeichnung	Anzahl	Typ	Leistung [kW]	Abgasnorm
Sand Pro 5040 für die Bunkerpflege	1	Toro	14,40	Stufe IIIA
Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	2	Toro	32	TIER IV
Greenmaster 3250 D Diesel Grüns	2	Toro	15,7	TIER IV
Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	1	Toro	44	TIER IV

Tabelle 4: Einsatzdauer und Lastfaktoren der Pflegegeräte für die einzelnen Beurteilungszeiträume

Bezeichnung	Einsatzdauer [h]			
	Jahr	Tag	1 h	Lastfaktor
Sand Pro 5040 für die Bunkerpflege	240	3	1	1,0
Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	900	8	1	
Greenmaster 3250 D Diesel Grüns	2293	16	1	
Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	264	3	1	

Tabelle 5: projektbezogene Emissionen der eingesetzten Pflege- und Mähmaschinen

Bezeichnung	Jahresmittelwerte [kg/a]		Spitzenbelastung [g/h]	
	NO _x	PM ₁₀	TMW	HMW
			PM ₁₀ [g/d]	NO _x [g/h]
Sand Pro 5040 für die Bunkerpflege	10,4	0,00	0,00	72,0
Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	3,5	0,22	1,8	6,4
Greenmaster 3250 D Diesel Grüns	4,3	0,27	1,88	6,2
Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	1,4	0,09	1,09	8,8
Summe	19,5	0,6	4,8	93,5

Zur Bauphase wird Folgendes festgehalten:

Eine genauere Berechnung der Emissionen ist im derzeitigen Planungszustand noch nicht möglich. Jedenfalls ist aber festzuhalten, dass auf Grund des Umfangs der Baumaßnahmen nur mit kurzzeitigen Bauaktivitäten zu rechnen ist. Staubmindernde Maßnahmen werden nach Angaben im lufttechnischen Projekt umgesetzt. Eine weitergehende Analyse ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Immissionsbeurteilung

Zur Ermittlung der Immissionsbeiträge aus dem Projekt wird das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 eingesetzt. Die nähere Beschreibung ist den Unterlagen zu entnehmen.

Zusätzlich zur flächenhaften Ermittlung der Immissionsbeiträge – die entsprechenden Auswertungen sind in den Unterlagen verfügbar – wurde die Zusatzbelastung für jene Immissionspunkte berechnet, die mit den höchsten Immissionsbeiträgen aus dem Projekt zu rechnen haben. Es sind dies die im Süden der Golfanlage gelegenen Wohngebäude, die durch die Auswirkungen des Projektes am stärksten betroffen sind.

Jene Punkte, die in der Nachbarschaft mit den höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen zu rechnen haben, sind Grundstück Nr. 358/9 an der Grundgrenze zum Aufschließungsgebiet WR im Westen und Grundstück Nr. 280.

Das Schwellenwertkonzept beruht darauf, dass durch vorhabensbedingte Immissionsbeiträge die Gesamtbelastung nicht verändert wird. Daher sind solche Zusatzbelastungen auch in Gebieten zu tolerieren, in denen bereits im Istzustand Immissionsgrenzwerte verletzt werden.

Bei den Stickstoffoxiden tritt in der Emission überwiegend Stickstoffmonoxid auf. Die Umwandlung in das lufthygienisch relevante Stickstoffdioxid erfolgt erst im Laufe der Zeit durch luftchemische Prozesse unter Einwirkung von Temperatur, Strahlungsenergie und Ozon. Diese Umwandlung wurde durch das Verfahren nach Bächlin unter der Verwendung von lokalen Parametern berechnet. Zur Berücksichtigung der Vorbelastung wurden Daten aus dem Immissionskataster Steiermark entnommen. Das NO_x-Jahresmittel der Vorbelastung liegt bei 89 µg/m³.

Tabelle 6: Projektbedingte Immissionsbeiträge im Immissionsschwerpunkt [µg/m³]

Bezugszeitraum	Schadstoff	Beitrag [µg/m ³]	% des Grenzwertes
JMW	NO _x	0,63	-
JMW	NO ₂	0,20	0,50
JMW	PM ₁₀	0,08	0,29

In der Tabelle 6 sind die Zusatzbelastungen aus dem Betrieb des Golfplatzes für jenen Punkt angegeben, an dem diese Beiträge ein Maximum erreichen. Dieser Bereich liegt in gewerblich genutztem Gebiet und wird nicht als Wohnbereich genutzt.

Bei den nahegelegenen Wohngebieten sind die projektbedingten Immissionsbeiträge noch deutlich geringer.

Zusammenfassung:

Damit können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:

1. Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung des Vorhabens im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.
2. Hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen sind im vorliegenden Projekt die Fahrbewegungen auf Zufahrtsstraßen vom übergeordneten Straßennetz weg sowie auf dem Areal des Golfplatzes und weiters der Einsatz mobiler Geräte für Pflege- und Mäharbeiten von Bedeutung. Das Projektgebiet liegt in einem Bereich, der als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L für die Schadstoffe PM₁₀ und NO₂ ausgewiesen ist.

Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.483/2008 als belastetes Gebiet – Luft ausgewiesen.

Es ist aus der Sicht der Luftreinhaltung festzuhalten, dass durch die geplante Erweiterung des Golfplatzes und den damit verbundenen Emissionen im Bereich der nächsten Wohnnachbarn Zusatzbelastungen von PM₁₀ (Tagesmittelwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert) und Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) verursacht werden, die in einem belasteten Gebiet als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind. Selbst im Immissionsschwerpunkt, der sich in einem gewerblich genutzten Gebiet befindet, werden die Irrelevanzgrenzen nicht erreicht. Damit sind keine erheblich schädigenden, belästigenden oder belastenden Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen zu erwarten.“

IX. Mit Schreiben vom 22. September 2014 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechts – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Mit Schreiben vom 25. September 2014 hat die Gemeinde Gössendorf mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde keine Bedenken gegen das gegenständliche Vorhaben bestehen.

XI. Am 3. Oktober 2014 hat die Stadt Graz um Fristerstreckung bis zum 13. Oktober 2014 ersucht. Diesem Ersuchen wurde entsprochen.

XII. Am 6. Oktober 2014 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 22.9.2014, hier eingelangt am 24.9.2014, wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme in oa. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig wurde mir die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Binnen offener Frist darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Golf-Range GmbH & Co KG betreibt auf Grundstücken in den Gemeinden Graz und Gössendorf eine Driving Range mit einer Fläche von 3,2 ha. Nunmehr soll im unmittelbar angrenzenden Bereich eine 9-Loch-Golfanlage errichtet werden, wodurch sich die Gesamtfläche auf 13,1 ha erweitern wird. Nach Fertigstellung der neuen Anlage wird die Golfanlage Liebenau den Schwellenwert der Z 17a des Anhanges 1 zum UVP-G überschreiten, die Kapazitätsausweitung überschreitet 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist.

Zur Lösung dieser Frage wurden seitens der Behörde gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Naturschutz, Hydrologie, Schallschutz und Luftreinhaltung eingeholt. Sämtliche befassten ASV kommen zu dem Schluss, dass die Erweiterung der Golfanlage Liebenau zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen wird. Diese fachlichen Aussagen sind für mich vollkommen nachvollziehbar, weshalb für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht erkannt werden kann.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass für den Fachbereich Naturschutz sowohl von der ASV als auch von der ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler als Gutachter der Antragstellerin einige Vorgaben formuliert werden, die offenbar (derzeit) nicht Projektbestandteil sind. Es handelt sich dabei um folgende Aspekte:

- Ansaat der Roughs mit einer standortgerechten Ansaatmischung („sollte“)*
- Gestaltung etwaig erforderlicher Sicherheitsnetze hinsichtlich Vermeidung einer Fallenwirkung für querende Vögel*
- Ökologisch-landschaftspflegerische Detailplanung*

Mangels eines Anknüpfungspunktes im Stmk. NSchG (keine naturräumlichen Schutzgebiete betroffen, kein anzeigepflichtiger Tatbestand) ist für die Erweiterung der Golfanlage Liebenau kein naturschutzrechtliches Verfahren erforderlich, in welchem diese Punkte diskutiert bzw. allfällig behördlich vorgeschrieben werden können. Es ergeht daher das höfliche Ersuchen an die Konsenswerberin, die oa. Punkte von sich aus zu Projektbestandteilen zu erklären.“

XIII. Die Stellungnahme der Umweltschützerin wurde am 6. Oktober 2014 an das Ziviltechnikbüro Dr. Kofler übermittelt.

XIV. Am 10. Oktober 2014 hat die Stadt Graz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 22.09.2014 zum Titel „Information über das UVP-Feststellungsverfahren Golf-Range GmbH & Co KG, Graz, Erweiterung der Golfanlage Liebenau“ wird der Stadt Graz als Standortgemeinde gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Feststellungsantrag und dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Verfahren zur GZ: ABT13-11.10-326/2014 eingeräumt.

Die Stadt Graz nimmt den Feststellungsantrag der Projektwerberin vom 04.07.2014 vor dem Hintergrund der in obigem Schreiben ausgeführten rechtlichen Grundlagen sowie das im gegenständlichen Verfahren zur GZ: ABT13-11.10-326/2014-12 auf Basis der (das Projekt durchwegs

positiv beurteilenden) Gutachten (aus den Bereichen Schallschutz, Hydrogeologie, Naturschutz und Luftreinhaltung) erzielte Beweisergebnis zur Kenntnis und bestehen bezüglich des beschreibungs- und plangemäßen Projekts keine Einwände gegen die beantragte Feststellung.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die Golf-Range GmbH & Co KG betreibt auf den Gst. Nr. 163/2, KG Graz Stadt – Thondorf sowie 306/1 und 309/1, je KG Thondorf, einen Golfplatz. Die Flächeninanspruchnahme beträgt 3,2 ha, die Zahl der KFZ-Abstellplätze 25 (17 Abstellplätze für Gäste, 8 für Mitarbeiter).

II. Die Projektwerberin plant die Erweiterung der bestehenden Driving Range um eine 9-Loch-Anlage auf den Gst. Nr. 163/1, 165, 172/2, 191 und 192, je KG Graz Stadt-Thondorf, sowie 279/1, 282, 283, 284, 286, 291/1, 297, 302/1, 303/1, 304/1, 304/2, 305, 309/2, 310, 358/8, 359, 360, 466/1 und 466/2, je KG Thondorf. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt 9,9 ha, die Zahl der zusätzlichen KFZ-Abstellplätze 40.

III. Unter Berücksichtigung des Erweiterungsvorhabens beträgt die Flächeninanspruchnahme 13,1 ha, die Zahl der KFZ-Abstellplätze 65.

IV. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf den von der Ziviltechnikkanzlei Dr. Hugo Kofler erstellten Technischen Bericht verwiesen.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 27.05.2002, US 7B/2001/10-18) ist in Bezug auf ein bestehendes Vorhaben und ein Neuvorhaben dann von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 auszugehen, wenn der Betrieb beider Vorhaben auf demselben Grundstück im Rahmen einer einheitlichen Bewirtschaftung erfolgen soll, insbesondere wenn es sich um denselben Wirtschaftstyp und eine ähnliche Bau- und Funktionssystematik handelt. „Der Grundsatz der Einheit der Anlage gilt nämlich im UVP-Regime in noch weiterem Umfang als im sonstigen Anlagenrecht (vgl. US 30.09.2013, US 1A/2013/10-15).“ Im Falle der Mitbenützung infrastruktureller Gegebenheiten ist ein technischer Zusammenhang zwischen der Erweiterung und dem Bestand gegeben (vgl. US 30.09.2013, US 1A/2013/10-15).

„Bezüglich der Abgrenzung zwischen neuen Vorhaben und Änderungen bestehender Anlagen bzw. Eingriffen ist eine umfassende Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der bestehenden Anlage und dem neuen Projekt anzustellen. Wären sie im Fall einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen, so ist das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage bzw. des bestehenden Eingriffes zu qualifizieren. Bei geplanter gemeinsamer, einheitlicher Bewirtschaftung einer bestehenden und einer neu hinzukommenden Anlage ist von einem einheitlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhang und damit von einer Projektänderung und keiner Neugenehmigung auszugehen. (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 95f)“

Auf Grund des räumlichen Zusammenhanges (das Erweiterungsvorhaben wird unmittelbar an das bestehende Vorhaben angrenzenden Bereich realisiert) und des sachlichen Zusammenhanges (gleiche Betreiberin, einheitliche Bewirtschaftung, gleicher Wirtschaftstyp) ist das gegenständliche Erweiterungsvorhaben im Sinne der in den vorstehenden Absätzen zitierten Spruchpraxis und Literatur als Änderung des bestehenden Vorhabens zu beurteilen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

V. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VI. Der in Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert von 10 ha wird durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme von 13,1 ha) überschritten und durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme von 9,9 ha) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist anzuwenden.

Die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der

Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VII. Zur Klärung der Frage, ob durch das gegenständliche Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Hydrogeologie, Naturschutz, Schallschutz und Luftreinhaltung eingeholt.

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der eingeholten Gutachten ist Folgendes auszuführen. Die in den Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen (vgl. den von der Ziviltechnikkanzlei Dr. Hugo Kofler erstellten Technischen Bericht, Punkt A) I.). Die eingereichten Projektunterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet (vgl. Punkt A) IV., VI., VII. und VIII.). Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Die Amtssachverständigen kommen in ihren Gutachten (vgl. Punkt A) IV., VI., VII. und VIII.) zum Ergebnis, dass durch das gegenständliche Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, Wasser sowie Luft - zu rechnen ist.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die **belangte Behörde zu bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Golf-Range GmbH & Co KG, Neuböckweg 19, 8042 Graz, als Projektwerberin
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Marktgemeinde Gössendorf, Schulstraße 1, 8077 Dörfla, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umwelthanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

5. Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG, dem WRG 1959 und der GewO 1994
6. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021, Graz als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 und der GewO 1994
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
9. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
11. Ziviltechnikerkanzlei Dr. Hugo Kofler, Traföß 20, 8132 Pernegg

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz